

Aktenzeichen:

2 RU 131/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 25. Mai 1961 unter Mitwirkung von

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzendem,

Bundesrichter D r . B a r e s e l und
Bundesrichter S c h m i t t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B o g a t z und
Bundessozialrichter D r . L e d é r e r
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 1959 wird zurückgewiesen.

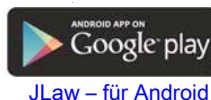
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger verunglückte am frühen Morgen des 5. Januar 1956 mit seinem Motorrad in der Elsässer Straße in Freiburg; er wurde von einem ihm entgegenkommenden und nach links in den Roßbaumweg einbiegenden Motorroller angefahren. Dabei zog er sich Verletzungen am linken Bein und an der Hand zu. Der Kläger war auf dem Wege von seiner Wohnung in der Elsässer Straße zu seiner Arbeitsstätte bei der Firma Deutsche Rhodiaceta AG in Freiburg, Engesserstraße. Er schlug jedoch nicht den kürzesten Weg ein, der über den Bärenweg und Elefantenweg in nordöstlicher Richtung am Flugplatz vorbeiführt und etwa 2 km beträgt, vielmehr wollte er - wie er dies seit längerer Zeit zu tun pflegte - seine Arbeitskameradin Frau Irmgard F. in deren Wohnung Untere Lachen Nr. 6 abholen und mit ihr gemeinsam zur Arbeitsstätte fahren. Zu diesem Zwecke mußte er von seiner Wohnung aus zunächst die Richtung nach Nordwesten einschlagen und konnte erst nach einer Fahrstrecke von mehr als einem Kilometer zum Elefantenweg abbiegen. Dadurch verlängerte sich sein Weg zur Arbeitsstätte um mehr als 2 km. Die Gewohnheit des Klägers, seine Arbeitskameradin F. mitzunehmen, ergab sich daraus, daß der Kläger und seine Frau mit dem Ehepaar F. befreundet sind. Hätte Frau F. für den Weg zur Arbeitsstätte die üblichen Verkehrsmittel benutzt - Omnibus mit Umsteigen in eine Straßenbahn und nochmaligem Umsteigen in einen Werkomnibus -, so hätte sie ihre Wohnung morgens drei Viertelstunden früher verlassen müssen.

Den Anspruch des Klägers auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. Juli 1956 ab, weil der Kläger den Umweg von mehr als 2 km, auf dem er verunglückte, aus rein privaten Gründen gefahren sei.



- 3 -

Die hiergegen gerichtete Klage ist durch Urteil des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 16. April 1957 abgewiesen worden. In der Berufungsinstantz hat der Kläger eine schriftliche Erklärung seiner Arbeitgeberin vom 27. Mai 1957 vorgelegt. Darin heißt es u.a.: Das hilfsbereite Verhalten des Klägers habe im Interesse des Unternehmens gelegen; denn es habe der Frau F== den zeitraubenden und durch Überfüllung der öffentlichen Verkehrsmittel beschwerlichen Anmarschweg erleichtert.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 15. April 1959 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Ein nach § 543 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Versicherungsschutz stehender Wegeunfall liege nicht vor, weil der Kläger auf einem erheblichen Umweg verunglückt sei, der mit der versicherten Tätigkeit nicht in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang gestanden, sondern auf privaten Gründen beruht habe. Wenn auch die Arbeitgeberin nach dem Unfall das Verhalten des Klägers als in ihrem Interesse liegend bezeichnet habe, so habe doch kein betrieblicher Auftrag vorgelegen, ja die Arbeitgeberin habe sich, wie die Zeugin F== bekundet habe, um die Art der Beförderung nicht gekümmert. Der Umweg des Klägers habe vorwiegend der Unterstützung und Bequemlichkeit der Zeugin F== gedient. Betriebliche Interessen seien nicht bewußt verfolgt worden. Ein Vorteil für das Unternehmen sei allenfalls darin zu sehen, daß Frau F== wegen der kürzeren Anmarschzeit frischer zum Arbeitsplatz habe kommen können. Andererseits sei aber der Anmarschweg des Klägers verlängert worden. Im übrigen sei für beide, wenn sie getrennt gekommen wären, der Weg nicht so groß gewesen, daß von einer wesentlichen Ermüdung durch die Zurücklegung des Weges gesprochen werden könne. Das Unternehmen habe auch nichts dadurch erspart, daß Frau F== den Werkomnibus nicht benutzt habe; denn dieser sei ohnehin gefahren. Ein wesentlicher Vorteil des Unternehmens durch das Abholen der Arbeitskameradin sei daher nicht ersichtlich. - Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der behandelten Rechtsfrage hat das LSG die Revision zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Urteil ist dem Kläger am 12. Mai 1959 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 10. Juni 1959 Revision eingelegt und diese am 9. Juli 1959 im wesentlichen mit folgenden Ausführungen begründet: Das LSG habe § 543 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unrichtig ausgelegt. Bei unbedeutenden Umwegen entfalle der Versicherungsschutz auf dem Wege zur Arbeitsstätte nicht. Der Umweg, den der Kläger gemacht habe, könne im Hinblick darauf, daß er dafür nur 2 bis 3 Minuten benötigt habe, nicht als erheblich bezeichnet werden. Außerdem habe der Umweg entgegen der Auffassung des LSG nicht nur eigenwirtschaftlichen Zwecken gedient, sondern gleichzeitig und wesentlich im Interesse des Unternehmens gelegen. Dadurch, daß die Zeugin F== drei Viertelstunden Fahrzeit gespart habe, sei ihre Arbeitskraft gestärkt worden. Unwesentlich sei, daß ein spezieller Auftrag der Arbeitgeberin nicht vorgelegen habe. Der Einsatz von Werkomnibussen zeige, daß die Betriebe generell daran interessiert seien, ihren Arbeitnehmern die Zufahrt zur Arbeitsstelle zu erleichtern. Unrichtig sei auch die Meinung des LSG, die Arbeitgeberin habe dadurch, daß Frau F== den Werkomnibus nicht benutzt habe, nichts gespart. Je mehr Arbeiter von Arbeitskameraden mitgenommen würden, umso weniger Omnibusse brauchten eingesetzt zu werden. Im übrigen ist die Revision der Auffassung, das LSG hätte den Weg des Klägers zur Arbeitsstätte nicht losgelöst von dem Weg der Zeugin F== betrachten, ihn vielmehr unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Weges zur Arbeitsstätte beurteilen müssen. In demselben Maße wie die Benutzung von Kraftfahrzeugen immer gebräuchlicher werde, werde es auch mehr und mehr üblich, daß mehrere Arbeiter, vor allem solche aus demselben Stadtteil, gemeinsam zur Arbeitsstätte führen. Dies biete sich schon deshalb an, weil das unzureichende Ausmaß an Parkplätzen es nicht erlaube, daß jeder Arbeiter mit einem eigenen Fahrzeug komme. Wer einen Arbeitskameraden mit seinem Kraftfahrzeug mitnehme, trage nach heutiger Auffassung zur Erfüllung betrieblicher Aufgaben bei. Der Streitfall sei nicht anders zu beurteilen als die gemeinschaftliche Fahrt mehrerer Arbeiter in einem betriebseigenen Fahrzeug.



- 5 -

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den ablehnenden Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die gesetzlichen Leistungen aus Anlaß des Unfalls vom 5. Januar 1956 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Befugnis, in dieser Weise zu verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG), Gebrauch gemacht.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, also zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt ist der Kläger nicht von seiner Arbeitgeberin oder einem Beauftragten derselben zur Mitnahme der Zeugin F==herangezogen worden, vielmehr hat er sie ohne jede Initiative der Arbeitgeberin aus freien Stücken mitgenommen. Aus § 544 RVO läßt sich daher kein Versicherungsschutz für ihn begründen.

Der Kläger war im Zeitpunkt des Unfalls auch nicht nach § 543 RVO versichert. Er befand sich nach den vom LSG getroffenen, das Revisionsgericht bindenden Feststellungen zwar auf der Fahrt zu seiner Arbeitsstätte, jedoch nicht auf dem kürzesten Wege dorthin, sondern auf einem Umweg, der ihn an der Wohnung der Zeugin F==vorbeiführen sollte. Wie jeder Weg nach und von der Arbeitsstätte nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversiche-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

rung steht, wenn er mit der den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit rechtlich wesentlich zusammenhängt, so gilt dies grundsätzlich auch für den Umweg als solchen. Lediglich unbedeutende Umwege hat die Rechtsprechung - ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde sie unternommen wurden - als für den Versicherungsschutz unschädlich angesehen (vgl. BSG 4, 219, 222 mit weiteren Nachweisen). Bei dem Weg, auf dem der Kläger verunglückt ist, handelt es sich jedoch nicht um einen unbedeutenden Umweg. Während der kürzeste Weg zur Arbeitsstätte etwa 2 km betrug, war der von dem Kläger am Unfallmorgen - und schon längere Zeit vorher üblicherweise - eingeschlagene Weg um mehr als 2 km länger. Für die Beurteilung, ob ein Umweg unbedeutend oder erheblich ist, kommt es allerdings nicht allein auf die Länge der zu vergleichenden Wegstrecken an, vielmehr sind auch andere nach der Verkehrsschauung maßgebliche Umstände in Betracht zu ziehen, zB die Art des gewählten Verkehrsmittels und die Notwendigkeit, wegen dieses Verkehrsmittels einen bestimmten Weg einzuschlagen, die Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit des Weges, die Möglichkeit, die Arbeitsstätte oder Wohnung schnell und sicher zu erreichen usw. (vgl. BSG 4, 222). Solche Umstände, die im vorliegenden Falle den sowohl in seiner absoluten Länge als auch in seinem Verhältnis zum direkten Weg beträchtlichen Umweg als "unbedeutend" erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Mag der Umweg mit dem Motorrad auch in der kurzen Zeit von etwa drei Minuten zurückzulegen gewesen sein, so hat er doch die normale Fahrzeit des Klägers verdoppelt; außerdem hat er den Kläger zunächst in eine Richtung geführt, die der Richtung des direkten Weges zur Arbeitsstätte abgekehrt war. Der Senat hat deshalb den von dem Kläger eingeschlagenen Umweg nicht als unbedeutend angesehen.

Ein vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfaßter Wegeunfall läge daher nur vor, wenn der unfallbringende Umweg mit der versicherten Tätigkeit des Klägers in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden hätte. Diese Frage hat der Senat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint.



Die Gepflogenheit des Klägers, seine Arbeitskameradin F==an deren Wohnung abzuholen und sie zur gemeinsamen Arbeitsstätte zu bringen bzw. mitzunehmen, hatte ihren ausschlaggebenden Grund in den - vom LSG festgestellten - freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten K== und F==. Freilich wäre es zu diesen Gefälligkeitsdiensten und damit zu dem unfallbringenden Umweg in nordwestlicher Richtung wohl nicht gekommen, wenn der Kläger und Frau F== nicht in demselben Betrieb beschäftigt gewesen wären. Das Moment der gemeinsamen Arbeitsstätte begründete aber noch keinen inneren Zusammenhang zwischen der Zurücklegung des Umwegs und der versicherten Tätigkeit des Klägers; es gab lediglich den äußeren Anlaß zu seiner Verhaltensweise. Der zu fordernde innere Zusammenhang hätte möglicherweise bejaht werden können, wenn zwischen der Tätigkeit des Klägers im Betrieb der Rhodiaceta AG und derjenigen der Zeugin F== enge Berührungspunkte bestanden hätten und der Kläger aus diesem Grunde daran interessiert gewesen wäre, sich während des gemeinsamen Weges zur Arbeitsstätte mit der Zeugin zu besprechen oder ihr erhebliche Strapazen des Anmarschweges zur Förderung einer gemeinschaftlichen Arbeitsleistung zu ersparen. Ähnliches dürfte gelten, wenn der Kläger die Zeugin, nachdem bis in die Nacht hinein Überstunden gemacht worden waren, zu ihrer Wohnung gefahren hätte, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr verkehrten, oder wenn es der Zeugin an einer zumutbaren Möglichkeit, den Weg zur Arbeitsstätte oder umgekehrt zurückzulegen, überhaupt gefehlt hätte. Solche besonderen Umstände liegen jedoch nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht vor. Der Kläger hat der Zeugin F== den Weg nach und von der Arbeitsstätte nicht erst ermöglicht, sondern ihn lediglich bequemer gestaltet und ihr insofern zu einer längeren Freizeit verholfen, als sie morgens ihre Wohnung drei Viertelstunden später zu verlassen brauchte und abends entsprechend früher zu Hause war. Dieser Vorteil für die Zeugin berührte die versicherte Tätigkeit des Klägers nicht. Er kam allerdings der Arbeitgeberin insofern zugute, als die Zeugin frischer zur Arbeit erschienen sein mag, als dies nach einer Fahrt mit Straßen-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bahn und Omnibus der Fall gewesen wäre. Dieser Nutzen für das Unternehmen war jedoch unbedeutend, weil auch die Fahrt mit den vorerwähnten anderen Verkehrsmitteln für die Zeugin keine außergewöhnliche Belastung mit sich gebracht hätte. Ebensowenig bedeutete es einen greifbaren Vorteil für das Unternehmen, daß die Zeugin F== den Werkomnibus nicht zu benutzen brauchte. Es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß schon hierdurch das Unternehmen im Einsatz der Werkomnibusse entlastet worden wäre oder daß auch nur die Aussicht bestanden hätte, es kämen weitere, die schließliche Einsparung eines Werkomnibusses ermöglichende kameradschaftliche Fahrgemeinschaften zustande. Endlich beruft sich die Revision ohne Erfolg darauf, daß der Kläger durch die Mitnahme der Zeugin Frey insofern einer Verstopfung des Parkplatzes der Rhodiaceta AG entgegengewirkt habe, als dieser Platz nicht ausreichen würde, wenn jedes Belegschaftsmitglied mit einem eigenen Fahrzeug erschiene. Da kein Anhaltspunkt dafür besteht, daß die Zeugin F== ohne die Gefälligkeit des Klägers mit einem eigenen Fahrzeug gekommen wäre - nach dem Vorbringen der Revision wäre sie anderenfalls mit der Straßenbahn und dem Omnibus gefahren -, hat der Kläger durch sein Verhalten weder der möglichen Parkplatznot des Unternehmens entgegengewirkt noch zur Sicherung seines eigenen Parkplatzes beigetragen. Soweit man nach alledem überhaupt von Vorteilen für die Rhodiaceta AG sprechen kann, sind sie so nebensächlicher Art, daß sie gegenüber dem aus der Freundschaft des Klägers zu dem Ehepaar F== resultierenden Entschluß, im Interesse der Zeugin einen Umweg zu fahren und sie zur Arbeitsstätte mitzunehmen, in den Hintergrund treten und keine versicherungsrechtliche Bedeutung beanspruchen können. Seinen einzigen rechtlich wesentlichen Grund hatte die Zurücklegung des Umweges in den Beziehungen zwischen den befreundeten Eheleuten und damit in dem persönlichen Lebensbereich des Klägers.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Weges zur Arbeitsstätte. Frei-



lich sind Arbeiter, die gemeinschaftlich in einem betriebseigenen Fahrzeug zur Arbeitsstätte fahren, auch dann gegen Wegeunfälle versichert, wenn sie, weil in verschiedenen Gegenden wohnende Arbeitskameraden zusteigen, Umwege zurücklegen. In solchen Fällen besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Umweg und versicherter Tätigkeit, weil jeder der Mitfahrenden an die dem Fahrzeugführer vorgeschriebene Fahrstrecke gebunden ist. Eine solche Bindung bestand für den Kläger nicht; er war durch keine mit seiner Beschäftigung bei der Rhodiaceta AG zusammenhängenden Umstände gehalten, den Umweg von mehr als 2 km zu fahren.

Hiernach hat das LSG mit Recht den Entschädigungsanspruch des Klägers als unbegründet angesehen. Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)